

- 4 -

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern  
alle Bundessektionen  
Up-Abteilung  
BW-Abteilung  
Wp-Abteilung  
Präsidialabteilung  
ÖWB (zH Frau Majer)  
RfW  
FWV  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)



Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Telefon (01)50105DW  
Telefax (01)5010514271  
Internet: <http://www.wk.or.at/rp>  
E-Mail: [LagaG@wko.wk.or.at](mailto:LagaG@wko.wk.or.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 408/99/LG/NA  
Dr. Gerhard Laga

Durchwahl  
4299  
4271

Datum  
12.04.99

### Notifikationsgesetz 1999, Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs für ein Notifikationsgesetz 1999 und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

**Generell** ist zu sagen, daß die geplante Neufassung des gesamten Gesetzes gegenüber einer Novellierung des Notifikationsgesetzes aus dem Jahr 1996 begrüßt wird.

Zur wesentlichen Erweiterung der Notifikationspflichten durch den gegenständlichen Entwurf um die Dienstleistungen der Informationsgesellschaft merkt die Wirtschaftskammer an, daß die Abgrenzung, ob ein Entwurf einer Vorschrift notifikationspflichtig oder nicht ist, im Einzelfall sehr mühsam und in einer Grauzone angesiedelt sein könnte. Wir regen deshalb an, daß - vor allem im Hinblick auf die Rechtsfolgen aus der EuGH-Rechtsprechung (s. E.B. Seite 15) - ein Feststellungsinstrument eingerichtet wird, um diese Notifikationspflicht in concreto abschließend ex ante klären zu können! So existieren bereits jetzt einige Angebote im Internet - im Konkreten zum Beispiel das Versenden von SMS (Kurznachrichten) an ein Mobiltelefon<sup>1</sup> - deren Einordnung hinsichtlich der Definition des Notifikationsgesetzes unklar ist.

<sup>1</sup> Siehe beispielsweise unter [www.sms.at](http://www.sms.at). Das Versenden von SMS via Email ist ebenfalls möglich.

- 2 -

Dies gilt auch unter dem Aspekt, daß etwa zu den technischen de-facto Vorschriften Berufs- oder Verhaltenskodizes für Dienste gerechnet werden können, die etwa im Rahmen der Selbstverwaltung der gesetzlichen Interessenvertretung beschlossen und angeordnet werden könnten und daher unter Umständen in § 1 Abs 1 Z 13 („zuständige Stellen“) angesprochen sein könnten.

Ungewißheit herrscht durch den Entwurf auch insoferne, ob **bestehende** gewerbliche Ausübungsregeln als Berufsvorschriften **nachträglich** der Notifizierungspflicht unterzogen werden müssen, zumal der Entwurf nicht nur auf **neue** Vorschriften abstellt.

In Anlage 1 sollten nicht nur „anwaltliche“ Beratung, sondern jegliche „rechtliche“ Beratung angeführt werden, da Rechtsberatung bekanntlich nicht nur in Anwaltskanzleien erfolgt, sondern schlechthin bei Behörden, Gerichten und Interessenvertretung selbstverständlich auch „gewerblich“ per Telefon/Telefax erbracht werden kann.

**Zu einzelnen Bestimmungen** ist folgendes anzumerken:

**Zu § 1 Abs 1 Z 2**

Die in den lit. a, b und c gegenüber der Richtlinie vorgenommene Textverkürzung erschwert das Verständnis dieser Bestimmungen enorm. Da diese Definition auch der eben erst veröffentlichten Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs zugrundeliegt, gehen die Auswirkungen dieser erstmaligen Definition weit über das Notifikationsgesetz selbst hinaus. Die Formulierungen sollten daher im vollen Umfang entsprechend der Richtlinie Art. 1 Z. 2, 1. bis 3. Gedankenstrich übernommen werden.

**Zu § 1 Abs. 1 Z. 6**

Zum besseren Verständnis wird vorgeschlagen, diese Ziffer in zwei Sätze folgendermaßen zu unterteilen:

„... auf diese Dienste abzielen. Im Sinne dieser Definition gilt eine Vorschrift

a) als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie ...

b) als nicht speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie ...“

**Zu § 2 Abs. 2 Z 5**

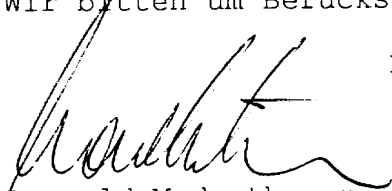
Hier müßte korrekterweise auf § 3 Abs 4 Z. 1 verwiesen werden.

**Zu § 2 Abs. 4**

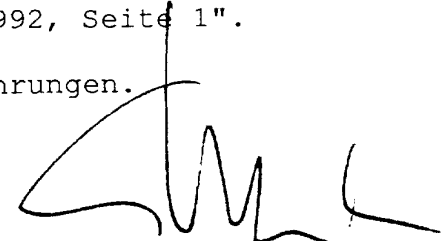
Im letzten Satz wurde ein bereits im Notifikationsgesetz enthaltener Fehler übernommen. Das korrekte Zitat lautet: „Richtlinie 92/32/EWG, Amtsblatt Nr. L 154 vom 5. Juni 1992, Seite 1“.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner  
Präsident



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär